

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich (gültig ab 17. August 2021)

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Zürich-Glattal

Schule: Riedenhalden

- | | | |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten | <input checked="" type="checkbox"/> Primarschule | <input checked="" type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Oliver Kraft

Funktion: Schulleiter 1

Telefon: Natel: 076 706 41 68

Mail: oliver.kraft@schulen.zuerich.ch

Version (Nr.): 12 **vom:** 17.08.2021

Inhalt

A: Allgemeine Regeln.....	2
B: Distanzregeln.....	5
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	7
D: Schul- und Klassenanlässe	8
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung.....	10
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz.....	11
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	12

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A: Allgemeine Regeln	Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.		
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Oliver Kraft SL 1	Schulleitung	Durch: SL/KSB
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"> – Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	Mitarbeitende an der Schule Schulleitung Schulleitung	Durch: SL
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. – Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. 	Schulpflege, Schulleitung	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. 		
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	<ul style="list-style-type: none"> – Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse und für erwachsenen Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. – Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. – An allen Eingangsbereichen stehen den Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe, Lehrpersonen und externen Besuchern Desinfektionsmittel zur Verfügung. – Interne Veranstaltungen mit erwachsenen Personen finden in der Regel im Singsaal statt. Kleinere Personengruppen können auf die Unterrichtsräume ausweichen. – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen und Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse sowie freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) aber klassenübergreifend durchgeführt werden. – Klassen und Gruppierungen bleiben, wenn möglich unter sich. Wir verhindern grössere stufendurchmischte Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern indem wir das Schulgelände in Riedenhalden OST und Riedenhalden West aufteilen. Für die einzelnen Schulstufen sind separate Zugänge eingerichtet. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 	Schulleitung, Lehrpersonen alle Erwachsenen	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. Ausnahmen: berufspraktische Ausbildungen oder Projekttätigkeiten <p>Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (bis max. 50 Personen inkl. Kinder, Abstand, Hygiene und Maskentragepflicht in Innenräumen) möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Personenzahlbeschränkungen gelten grundsätzlich auch für Geimpfte und Genesene. 	Alle Mitarbeitenden der Schule	Durch: SL
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)	<ul style="list-style-type: none"> - Schulen dürfen ausschliesslich Veranstaltungen ohne Zertifikat anbieten. Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten. - Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. <p>Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) zulässig. Für Erwachsene gilt eine Maskentragepflicht.</p>	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A7: Regelungen für Mediathek (Nutzung und Ausleihe)	Es gilt die Reinigungsordnung (siehe Anhang 1).	Schulleitung, Mitarbeitende Mediathek Hausdienst	Durch: SL/LHT
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Jede/r Nutzende reinigt gemeinsam genutzte Gegenstände und Geräte (bspw. IT-Infrastruktur, Sportgeräte o.ä.) selbstständig. Der Hausdienst stellt dafür Oberflächenreiniger in einer Sprayflasche zur Verfügung. Idealerweise werden für die Reinigung Einweg-Handtücher verwendet. Wo dies nicht möglich ist, stellt der Hausdienst Lappen zur Verfügung, die zweimal wöchentlich ersetzt werden. (siehe zudem Anhang 1)	Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen	Durch: Mitarbeitende
B: Distanzregeln			
	Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmäßig ist, namentlich bei Schulkindern.		
B1: Altersgemäße Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen Alle Mitarbeiter	Durch: SL
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler der Unterstufe und des Kindergartens sind im Kontakt untereinander innerhalb des Klassenverbandes von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.	Schulleitung, alle erwachsenen Personen	
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen dringend empfohlen.	Schulpflege, Schulleitung, alle erwachsenen Personen	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)	<ul style="list-style-type: none"> - Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrösse) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von $\frac{1}{2}$ zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragspflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. 	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Durch: Verantwortliche der Schule
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	<p>Die Personenhöchstzahl ist aufgehoben. Es gilt auch hier die Pflicht zum Maskentragen.</p> <p>Garderobennutzung durch Vereine: Regelt das jeweilige Schutzkonzept des Vereins.</p>	Schulleitung	Durch: Mitarbeitende
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten	Externe Benutzer der Sporthalle Riedenhalden haben ein eigenes Schutzkonzept erstellt und halten sich an die Vorgaben des Sportamtes.		Durch: MA HD
B7: physischen Treffen	Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) konsequent einzuhalten. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.	Schulleitung	Durch: SL, Lehrpersonen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.		
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	<p>Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen.</p> <p>Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.</p>	Schulpflege, Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: SL, Lehrpersonen
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Einweg-Handtücher, Flüssigseifen und Desinfektionsmittel werden vom Hausdienst regelmässig nachgefüllt.	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst	Durch: SL/LHT
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> – Es gilt die Reinigungsordnung für die Schulanlage der Stadt Zürich (siehe Anhang 1). – Mit Oberflächenreiniger (Sprayflasche) reinigen die Nutzenden nach Gebrauch Infrastruktur wie Kopierer, Turngeräte, Laptop usw. (Vgl. A8). – In öffentlichen Bereichen reinigt der Hausdienst gemäss Reinigungsordnung. – Oberflächen in zugewiesenen Räumen z.B. Klassenzimmer oder Geräteraume werden gemäss Reinigungsordnung durch den Hausdienst gereinigt. Den Nutzenden steht ein Oberflächenreiniger (Sprayflasche) zur Verfügung um bei Bedarf zusätzlich zu reinigen. – Bei Bedarf wird von der Schulleitung Händedesinfektionsmittel über den Globalkredit der Schule bei der Schul- und Büromaterialverwaltung bestellt. – Flächendesinfektionen werden nur in Notsituationen durch eine externe Firma durchgeführt. 	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen	Durch: Lehrpersonen Hausdienst
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann)	<ul style="list-style-type: none"> – Es stehen Masken für SchülerInnen ab der 4. Klasse für den Besuch obligatorischer Unterrichtsfächer mit Nutzung des ÖV zur Verfügung. – Für den Fall von auftretenden Krankheitssymptomen in der Schule stehen Masken zur Verfügung. 		Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeitende in den Schulen erhalten unter bestimmten Bedingungen Masken (vgl. B3). – Die Nutzung des ÖV für Exkursionen ist grundsätzlich wieder erlaubt. Es gelten die Schutzbestimmungen des ÖV. Die nötigen Masken sind bei der Schulleitung gelagert. 		
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<p>Müssen im Rahmendes Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerin und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Durch: Lehrpersonen
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher, Desinfektionsmittel etc.) zur Verfügung.	Leitung Hausdienst	Durch: SL/LHT
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen, Hausdienst	Durch: Lehrpersonen, Hausdienst
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet.	Betreuung, Lehrpersonen	Durch: LB
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	siehe F5		
D: Schul- und Klassenanlässe		Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.	
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund statt.	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. 	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Durch: Lehrpersonen, Begleitpersonen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Schulreisen mit Übernachtung sind wieder möglich. Voraussetzung sind ein von der Kreisschulbehörde genehmigtes Schutzkonzept. Lager dürfen nur im Klassenverband durchgeführt werden. – Alle im Lager anwesenden Personen sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Die jeweiligen kantonale Vorgaben am Lagerort und die Vorgaben des Lagerhauses sind einzuhalten. 		
D2: Klassenlager sind wieder möglich.	<ul style="list-style-type: none"> – Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind unter Einhaltung sämtlicher geltenden Schutzmassnahmen und –konzepte wieder möglich. (siehe D1) 	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Durch: SL
D3: Anlässe	<ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von $\frac{1}{2}$ zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. – Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen, Maskentragpflicht in Innenräumen, zulässig. Das Tragen von Masken wird für Erwachsene generell empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. 	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter	Durch: SL
D4: freiwilligen Unterrichtsangebote	Angebote der Volksschule wie Freifächer, Kurse ausserhalb der Schulzeit, freiwilliger Schulsport etc. oder von Dritten in der Schule durchgeföhrten	Schulleitung Lehrpersonen	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	Angebote wie Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur oder freiwilliger Religionsunterricht finden unter Einhaltung der Schutzkonzepte statt.		
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.		
E1: schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> – Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. – Verpflegung: Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe – bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung – sinngemäss Anwendung finden. 	Betreuung, Schulleitung	Durch: Leitung Betreuung, Schulleitung
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	<ul style="list-style-type: none"> – Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe – bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet. – Während des WAH-Unterricht gilt für Lehrpersonen und Schüler*Innen die Empfehlung zum Tragen einer Schutzmaske. 	Lehrpersonen	Durch: Lehrpersonen, Schulleitung
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung, wenn immer möglich im Freien. – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung. – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (vgl. B5). – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades. Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für die Schülerinnen und Schüler aller Stufen unter Beachtung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet. 	Lehrpersonen	Durch: Lehrpersonen, Schulleitung
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbänden berücksichtigt:	Therapeutisch Tätige	Durch: Therapeutisch Tätige

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle	
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln).	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Durch:	
F: Arbeitgeberpflicht/ Arbeitnehmerschutz		Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.		
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept 	Schulpflege, Schulleitung	Durch: Schulleitung	
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	<ul style="list-style-type: none"> – Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, ist ein der Situation angepassten Schutz (Maske, Schutzscheibe, Gesichtsvisier usw.) zu gewährleistet. 	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst	Durch: Schulleitung	
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. <i>(Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</i>	<p>Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen:</p> <p>a) Empfehlung zum Tragen von Masken</p>	Schulpflege, Schulleitung	Durch: Schulleitung	
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	<p>Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <p>Massnahmen: Alle erwachsenen Personen achten eigenverantwortlich auf die Einhaltung des Mindestabstandes.</p> <p>Lehrerzimmer: Alle anwesenden Lehrpersonen achten eigenverantwortlich auf die Einhaltung des Mindestabstandes. Es gilt die Empfehlung zum Tragen von Schutzmasken.</p>	Alle Erwachsenen	Durch: alle Erwachsenen, Schulleitung, PT-Leitungen	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>Sitzungsräume: Anlässlich der PT-Sitzungen achten alle PT-Mitglieder eigenverantwortlich auf die Einhaltung der Hygieneregeln des BAG und der maximalen Personenzahl. Stufenkonferenzen und Gesamtkonferenzen finden im Singsaal statt.</p> <p>Weiterbildungen: Weiterbildungen finden in Gruppen bis max. 50 Personen oder online statt. Es gilt die Empfehlung zum Tragen von Masken in Innenräumen.</p>		
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	<p>Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Corona-Situation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.</p>	Schulpflege, Schulleitung	Durch: SL
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen		<p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p>	
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	<p>Ort: Personen mit Krankheitssymptomen werden im Singsaal isoliert.</p> <p>Prozess:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule Symptome einer COVID-19-Erkrankung, wird das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht. 2) Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule Symptome einer COVID-19-Erkrankung, meidet sie oder er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern. <p>Betreuung durch: Schulleitung, Leitung Hausdienst, Lehrperson</p>	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: Schulleitung, Leitung Hausdienst

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>1) Je nach Alter wird das Kind oder der/die Jugendliche durch eine erwachsene Person betreut, bis die Eltern eintreffen. Diese hält den Abstand von 1.5 Metern ein und trägt eine Maske.</p> <p>Nachricht an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Eltern des Kindes oder der/des Jugendlichen werden informiert, damit sie das Kind oder den/die Jugendliche/n so schnell als möglich abholen. Die Schulleitung wird informiert, damit sie die Schulpflege und den Leitenden Schularzt/die leitende Schülärztin über den Verdachtsfall informieren kann. 2) Fachpersonen Schule informieren ihre/ihren direkten Vorgesetzten und gehen dann wie erkrankte Schülerinnen/Schüler vor. 		
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	<p>Kurzbeschrieb:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Das Kind oder der/die Jugendliche wird so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt. <p>Grundsätzlich werden alle Erkrankten unter Vermeidung des ÖV nach Hause gebracht oder gehen nach Hause und melden sich telefonisch bei der Hausärztin/dem Hausarzt für eine Untersuchung an.</p>	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: Schulleitung, Eltern
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	<ol style="list-style-type: none"> 1) Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt nach telefonischer Voranmeldung aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. 2) Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt nach telefonischer Voranmeldung aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. <p>Ordnet die medizinische Fachperson einen Test an, bleibt das erkrankte Kind / die erkrankte Person mindestens so lange in Quarantäne, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann das Kind / die</p>	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>erkrankte Person 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.</p> <p>Die Eltern informieren / die erkrankte Person informiert die Schule so schnell als möglich über das Testergebnis.</p>		
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: Oliver Kraft SL 1 Julie Szilágyi SL 2	Durch:
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Durch:
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	<p>Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikation an Team: – Kommunikation Eltern: – Kommunikation weitere: <p>Die Kommunikation erfolgt durch die Musterbriefe der SG/SAD.</p>	Schulpflege, SAD, Schulleitung	Durch: Schulleitung
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	<p>Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90</p> <p>Stadt Zürich: SAD Stadt Zürich</p> <p>Kurzbeschrieb: gemäss gültigem Ablaufschema der Stadt Zürich</p>	Schulpflege, Schulleitung, bei Quarantäne zusätzlich Leitende/r Schulärztin/Schularzt	Durch: Schulleitung
G8: Repetitives Testen als Präventionsmassnahme	Die Schule Riedenhalden nimmt momentan nicht an den repetitiven Tests teil (ausschliessliche Durchführung in ausgewählten Pilotenschulen im Schulkreis Glattal).	Schulpflege, Schulleitung	